



| | |
|---------------|------------------------------------|
| AL/SG: | SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft |
| Aktenzeichen: | |

Aichach, den 13.03.2023

Sitzungsvorlage

| | | |
|-------------|-------------|----------------|
| Drucksache: | 61/047/2023 | - öffentlich - |
|-------------|-------------|----------------|

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|---|------------|-------------|
| Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie | 27.03.2023 | |

Betreff:

Kommunale Abfallwirtschaft;
Verlängerung der Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen

Anlagen

Anlage zum Zwischenbericht Abstimmungsvereinbarung
Vertrauliche Anlage zur Abstimmungsvereinbarung

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

| |
|--|
| |
|--|

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|---|--|
| 1. Gesamtkosten: | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt |
| 2. Deckungsvorschlag: | |
| 3. Folgekosten: | |
| <input type="checkbox"/> Personalkosten: | |
| <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: | |
| <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |

Sachverhalt:

Das Erfassungssystem für Verpackungsmaterial im Landkreis wird mit den dualen Systemen durch eine Abstimmungsvereinbarung gem. § 22 Abs. 1 Verpackungsgesetz abgestimmt und festgelegt. Die Vereinbarungen haben regelmäßig eine Laufzeit von drei Jahren. Die letztmals abgeschlossene Abstimmungsvereinbarung mit den Systemen umfasste den Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021. Diese wurde Anfang des Jahres 2022 um ein Jahr verlängert, da man in den Verhandlungen 2021 keine Einigung für eine neue Vereinbarung mit dreijähriger Laufzeit erzielen konnte.

In der Abstimmungsvereinbarung wird das Erfassungssystem und die Mitbenutzung durch die dualen Systeme definiert. Konkret wird das Erfassungssystem für Leichtverpackungen (Gelbe Tonne), für Verpackungen aus Glas (Containerstandplätze) und Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) sowie die Mitbenutzung unseres Papiererfassungssystems (Papiertonnen und Wertstoffsammelstellen) festgelegt.

Während die Abstimmung der Erfassungssysteme für Leichtverpackungen und Glas in den Verhandlungen bisher unproblematisch verlief, wird die Abstimmung des Erfassungssystems für Papier, Pappe und Kartonagen und vor allem die damit verbundenen Entgelte für die Mitbenutzung durch die dualen Systeme derzeit noch intensiv verhandelt.

Unsere letzte Abstimmungsvereinbarung basierte auf einer Kompromisslösung zwischen den dualen Systemen und den Spitzenverbänden. In dieser wurden die dualen Systeme nicht an den Erlösen beteiligt und hatten keinen Herausgabeanspruch von deren Papiergemisch. Im Gegenzug erhielten wir als Landkreis ein geringeres Mitbenutzungsentgelt für die Nutzung unseres Erfassungssystems.

Da sich die Vermarktungserlöse für Altpapier und Verpackungspapier in den letzten Jahren erhöht haben, haben die dualen Systeme, zum gegenwertigen Zeitpunkt, kein Interesse an einer Fortführung dieser Kompromisslösung. Diese wollen vielmehr an den derzeit hohen Erlösen partizipieren und dementsprechend deren Ansprüche nach dem Verpackungsgesetz durchsetzen.

So wird in den aktuellen Verhandlungen erstmals eine Einigung unter Anwendung des Verpackungsgesetzes angestrebt. Die dualen Systeme sollen demnach eine angemessene Erlösbeteiligung für deren Verpackungsanteil am Papiergemisch erhalten bzw. können die Herausgabe des ihnen zustehenden Anteils am Gemisch verlangen. Im Gegenzug soll sich das Entgelt für die Mitbenutzung des landkreiseigenen Erfassungssystems durch die dualen Systeme deutlich erhöhen und sich dadurch den tatsächlich entstandenen Kosten für die Sammlung und Verwertung annähern.

Es wird zunächst nicht mit allen Systemen verhandelt, sondern lediglich mit einem von den Systemen bestimmten gemeinsamen Vertreter. Erst wenn mit diesem eine Einigung erzielt wird, wird diese den anderen Systemen zur Abstimmung vorgelegt. Sofern sich zwei Drittel der Systeme für den, vom gemeinsamen Vertreter ausgehandelten Vorschlag, aussprechen, kann eine gültige Abstimmungsvereinbarung zustande kommen.

Regelung der PPK-Mitbenutzung

Das von den Bürgern gesammelte Papier stellt eine Mischung aus kommunalem Papier (Zeitungen, Druckerzeugnisse) und Papier der dualen Systeme (Verkaufsverpackungen, Kartonagen usw.) dar. Nach § 22 Abs. 4 VerpackG haben sich die dualen Systeme an unserem PPK-Erfassungssystem, gegen die Erstattung der im Zusammenhang mit der Erfassung entstehenden Kosten, zu beteiligen.

Sie haben ein angemessenes Mitbenutzungsentgelt zu entrichten, welches die Kosten der Erfassung abdeckt. Bei der Verwertung des Papiers haben die Systeme das Wahlrecht, entweder die Verwertung des Gemisches uns zu überlassen, oder die Herausgabe ihres Papieranteils zur eige-

nen Verwertung zu fordern. Bei einer gemeinsamen Verwertung des Gemisches durch uns, werden die Systeme über eine Erlösbeteiligung an den uns zufließenden Erlösen beteiligt. Im Falle einer Herausgabe des Papieranteils an die dualen Systeme, haben diese dem Landkreis einen Wertausgleich für das erhaltene höherwertige Sammelgemisch zu leisten, da der kommunale Anteil im Papiergemisch (Zeitungen, Zeitschriften) höherwertiger ist, als der Anteil der dualen Systeme (Kartonagen). Dabei kann jedes der dualen Systeme am Anfang einer Abstimmungsperiode für sich entscheiden, ob eine gemeinsame Verwertung oder die Herausgabe mit eigener Vermarktung im Abstimmungszeitraum gewünscht ist.

Die Angemessenheit der PPK-Mitbenutzung bestimmt sich aus den drei Faktoren: Mitbenutzungsentgelt, Erlösbeteiligung und Wertausgleich.

In zahlreichen Gesprächen mit dem dualen System Reclay - dieses stellt den gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme für Abstimmungen mit unserem Landkreis nach § 22 Abs. 7 VerpackG - konnte, auch nach zähen Verhandlungen, noch kein, von den Systemen mehrheitlich akzeptierter Vereinbarungsvorschlag, auf Basis der drei aufgeführten Parameter gefunden werden. Seit Hinzuziehung der renommierten Anwaltskanzlei GGSC aus Berlin, im Dezember 2022, konnten gute Ergebnisse in den Verhandlungen erzielt werden und ein finaler Vorschlag ist zur Abstimmung beim gemeinsamen Vertreter.

Aktueller Verhandlungsstand:

a) Mitbenutzungsentgelt:

Ansatzfähig für die Bestimmung des angemessenen Mitbenutzungsentgelts sind alle Kosten, welche uns im Zusammenhang mit der Sammlung von Verpackungsabfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen an der Gesamtmenge des Altpapiergemisches entstehen. Dies sind unter anderem die Kosten für die Logistik und Vermarktung des Papiergemisches im Hol- und Bringsystem (Papier-tonnen und Wertstoffsammelstellen) sowie Betriebs - und kalkulatorischen Kosten im Bringsystem (Wertstoffsammelstellen).

Das Mitbenutzungsentgelt kann nach Vorgabe der Abfallwirtschaft, gemäß Verpackungsgesetz, entweder aus dem Masse- oder dem Volumenanteil des Verpackungsanteils am Papiergemisch berechnet werden.

Der Landkreis Aichach-Friedberg führte im Jahr 2018 eine Papiersortieranalyse durch, um die jeweiligen Anteile für den Landkreis exakt bestimmen zu können.

Da die damaligen Ergebnisse nicht vom, von den Systemen anerkannten Institut, INFA (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH) begutachtet wurden und auch nicht mehr aktuell und repräsentativ sind, wurde eine Anwendung der Zahlen von den dualen Systemen abgelehnt (für zukünftige Verhandlungen sollte in Erwägung gezogen werden, eine erneute Sortieranalyse durchführen zu lassen).

So hat man in den aktuellen Verhandlungen eine Kompromisslösung auf Basis von deutschlandweiten Durchschnittszahlen gefunden. Demnach wird ein Masseanteil des Verpackungspapieranteils von 33,5 % angesetzt. Da der Verpackungspapieranteil in der Regel einen höheren Volumen- wie Masseanteil hat, verständigte man sich mit dem gemeinsamen Vertreter der Systeme darauf, den Masseanteil um den Faktor 1,40 zu erhöhen. Dieser Faktor entspricht einem durchschnittlichen Erhöhungswert zwischen Masse- und Volumenanteil und ist aus unserer Sicht plausibel. Durch die Faktorisierung wird dem erhöhten Volumenanteil Rechnung getragen. Ob dieser vereinbarte Faktor von den anderen Systemen mitgetragen wird, bleibt abzuwarten.

Zum aktuellen Mitbenutzungsentgelt siehe Nr. 1 der vertraulichen Anlage.

b) Erlösbeteiligung:

Die Erlösbeteiligung basiert auf einer Fortschreibung des Marktindexes EUWID der Sorte 1.02 (gemischte Ballen). Diese Sorte gibt die Qualität des Verpackungspapiers wieder. Den Systemen soll auf Basis des jeweils aktuellen Wertes für die zustehende Menge ein fiktiver Erlös ausgezahlt werden.

Man hat sich mit dem gemeinsamen Vertreter der Systeme auf eine Erlösbeteiligung auf Basis des mittleren EUWID-Wertes 1.02 (gemischte Ballen) verständigt. Auch hier bleibt abzuwarten, ob dieser Wert von den anderen Systemen mitgetragen wird.

c) Wertausgleich:

Beim Wertausgleich, den die Systeme im Falle einer eigenen Vermarktung des Papiers an uns zahlen müssen, konnte nach zahlreichen Verhandlungsgesprächen bisher keine gemeinsame Basis gefunden werden. Angesichts der derzeit hohen Vermarktungspreise dürfte diese Position künftig eine große Rolle spielen. Die Systeme ermitteln die Höhe des Wertausgleichs nach dem Unterschied in der Werthaltigkeit eines theoretischen Sammelgemischs des Landkreises und eines theoretischen Sammelgemischs der Systeme.

Wir bekommen unser Sammelgemisch durch unseren Verwerter auf Basis der EUWID-Sorte 1.11 (Deinking) erstattet. Wenn die Systeme Anteile unseres Gemisches selbst vermarkten, fehlen uns Erlöse für diese Menge auf Basis der EUWID-Sorte 1.11. Wie aus der beigefügten Übersicht (s. Anlage) ersichtlich ist, war der durchschnittliche Wert der Sorte Deinking in den letzten 10 Jahren bei 92,55 EUR/t. Der Wert des Gemisches der dualen Systeme (gemischte Ballen 1.02) betrug im selben Zeitraum 37,47 EUR/t. Der Wertausgleich sollte sich, entsprechend der Erlössituation, nach unserer Auffassung an dem Unterschiedsbetrag der beiden Sorten orientieren. In den letzten zehn Jahren betrug die Differenz dieser beiden Index-Werte durchschnittlich etwa 55 EUR/t. Daher lag unsere Forderung für einen Wertausgleich an die dualen Systeme ebenfalls bei rd. 55 EUR/t. Obwohl diese Sichtweise unseres Erachtens plausibel ist und auch von anderen Landkreisen so gefordert wird, lehnen die dualen Systeme einen Wertausgleich in dieser Höhe konsequent ab.

Zum aktuellen Verhandlungsstand siehe Nr. 2 der vertraulichen Anlage.

Es bleibt nun abzuwarten, wie die dualen Systeme auf unseren Gegenvorschlag reagieren und ob eine Zweidrittelmehrheit, für den von uns geforderten Vereinbarungsvorschlag, zustande kommt.

Maßgebend für unsere Gesamtbeurteilung ist jedoch immer das Zusammenspiel aller Faktoren. Nach ersten Proberechnungen auf Basis des bisherigen Vorschlags, hat sich gezeigt, dass sich unsere Situation, trotz Berücksichtigung von Herausgabe und gemeinsamer Verwertung, bei der aktuellen Zahlenlage nicht verschlechtert (s. Anlage). Maßgebend hierfür ist vor allem das deutlich erhöhte Mitbenutzungsentgelt und die Tatsache, dass der Wert der EUWID Sorte 1.02 derzeit im negativen Bereich ist.

Beschlussvorschlag:

Matthias Lesti